

Das rote 07-Kennzeichen



Für Fahrzeuge ab einem Alter von 30 Jahren, mit denen man nur an Oldtimer-Veranstaltungen teilnehmen will, kann ein Dauerkennzeichen zur wiederkehrenden Verwendung beantragt werden, der Einfachheit halber meist „rotes 07er-Kennzeichen“ genannt. Um die Teilnahme an den Veranstaltungen zu ermöglichen, dürfen hiermit auch Probe-, Prüfungs- und Überführungsfahrten sowie Fahrten zum Zwecke der Wartung und Reparatur des Fahrzeuges durchgeführt werden. Rechtsgrundlage hierfür ist §17 der Fahrzeug-Zulassungs-Verordnung (FZV).

Nicht erlaubt ist jegliche Alltagsnutzung wie beispielsweise Fahrten zur Arbeitsstelle, Einkaufsfahrten, Kaffeeausflüge, Reisen oder gewerbliche Fahrten. Auch Fahrten zur allgemeinen Anregung der Kauflust werden mittlerweile nicht mehr vom Verwendungszweck des 07er Kennzeichens erfaßt.

Für ein solches Kennzeichen reicht ein formloser Antrag bei der Straßenverkehrsbehörde.

Mitzubringen sind:

- Ein Personalausweis
- eine Liste der auf das Kennzeichen einzutragenden Fahrzeuge mit technischen Daten (alternativ die entsprechenden Fahrzeugpapiere),
- ein polizeiliches Führungszeugnis
- ein Auszug aus dem Verkehrszentralregister des Kraftfahrtbundesamtes in Flensburg
- eine Deckungszusage der Versicherung.
- ein Gutachten gem. §23 StVZO (Erläuterungen hierzu im Merkblatt H-Kennzeichen)

Von Land zu Land und teilweise sogar von Kreis zu Kreis gibt es darüber hinaus individuelle Auflagen, die allerdings so gut wie nie durch eine Rechtsgrundlage abgedeckt sind. So werden zum Beispiel Nachweise über Clubmitgliedschaften oder Belege über die Teilnahme an Veranstaltungen verlangt.

Je nach Aufwand sieht die Gebührenverordnung für die Zuteilung des Kennzeichens einen Satz von 25,60 Euro bis 206,00 Euro vor. Anschließend erhält man rote Kennzeichen, die mit der Ziffernkombination 07 beginnen und danach ein bis vier weitere Ziffern tragen sowie ein Fahrzeugscheinheft, in das die Fahrzeuge von der Zulassungsbehörde eingetragen werden. Die Zuteilung der Kennzeichen erfolgt mittlerweile fast nur noch zeitlich befristet und muß in unterschiedlichen Intervallen – zwischen ein und drei Jahren - neu beantragt werden. Hierzu ist in der Regel nur ein erneuter, formloser Antrag sowie die Vorlage des Fahrtenbuches erforderlich.

Wie beim H-Kennzeichen beträgt die Fahrzeugsteuer für das 07-Kennzeichen jährlich – unabhängig von der Anzahl der eingetragenen Fahrzeuge – 191,73 Euro. Es können alle Fahrzeugarten, vom Fahrrad mit Hilfsmotor bis zum großen LKW auf dieses Kennzeichen eingetragen werden. Sind auf das Kennzeichen ausschließlich Zweiräder (Motorräder, auch mit Beiwagen) eingetragen, reduziert sich der Steuersatz auf jährlich 46,02 Euro.

Der Halter ist verpflichtet, über alle Fahrten mit rotem 07-Kennzeichen ein Fahrtenbuch zu führen und für die vorschriftsmäßige Beschaffenheit des Fahrzeuges entsprechend §§ 29 und 30 StVZO zu sorgen. Das bedeutet vereinfacht ausgedrückt, dass das Fahrzeug in einem Zustand sein muss, in dem es eine TÜV-Prüfung als verkehrssicher bestehen würde.